

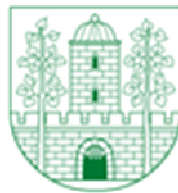
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Wohnbebauung Helenenstraße III“

Vorentwurf



Stand: 13.10.2021

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung	
						Stand 13.10.2021				
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam	30.08.2021	09.09.2021	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung an- gepasst. Erläuterungen Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zur Zielanfrage vom 29.03.2021. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Hinweise Wir empfehlen, das für die landesplanerische Bewertung der Planung erhebliche Ziel 5.6 LEP HR (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) in das Kap. 1.3.1 der Begründung zu integrieren. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht we- sentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unbe- rührt. Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona- bedingten Sondersituation), • Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmit- teilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; • Bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landespla- nungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Be- kanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -); • Dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:	Keine Abwägung erforderlich. <					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonen-bezogene-daten-gl-5.pdf .					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2021	14.09.2021	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, S. 575) geprüft. Gegen den vorliegenden Bebauungsplan mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV nicht berührt. Für die vorgenannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhabensgebiet betreffen könnten nicht vor. Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-	30.08.2021	18.12.2020	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: August 2021) zum Bebauungsplan „Wohnbebauung					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld			Helenenstraße 3" wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Nr. 7-9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt. 3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“. Begründung: Das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet zu dem Entwurf (Stand: August 2021) des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße III“ liegt ca. 1,5 km vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Schacksdorf entfernt. Durch die Lage des Geltungsbereiches und die geplanten Festsetzungen der Höhe auf zwei Vollgeschossen ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten. Hinweise: 1. Sollte die Darstellungen und/oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bitte erneut zur Prüfung ein. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-	Keine Abwägung erforderlich. Hinweis 1 wird zur Kenntnis genommen. Hinweis 2 wird in die Begründung aufgenommen. Hinweis 3: der TÖB wurde im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				leistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bon zu beteiligen. 4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren. 5. Das Plangebiet befindet sich möglicherweise im Anlagenschutzbereich von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen). Gem. § 18a LuftVG (Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Die Prüfung i.V.m. einer Entscheidung des BAF gem. § 18a LuftVG kann die Luftfahrtbehörde erst innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens veranlassen. Ich bitte u, Übergabe eines Abwägungsprotokolls an meine Behörde.	Hinweis 4 wird zur Kenntnis genommen. Zum Hinweis 5 erfolgte über die 3D-Kartenanwendung des BAF eine Vorprüfung. Mit Vorprüfungs-Report vom, 13.10.2021 wurde seitens des BAF folgendes Ergebnis der Belegungsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG mitgeteilt: Kein Anlagenschutzbereich betroffen (Status grün) Dem Hinweis wird gefolgt.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	30.08.2021	31.08.2021	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Boden-	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung zum Planvorentwurf enthalten.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
				denkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.					
6	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	30.08.2021	23.09.2021	vielen Dank, dass Sie den HBB regelmäßig beteiligen und vorsorglich auf die Registrierung im Planungsportal Brandenburg hinweisen. Gern möchte ich Sie darüber informieren, dass der HBB im Rahmen seiner Querschnittsaufgabe Landesplanung vielfache Beteiligungsvorgänge aus beiden Bundesländern erhält und bisher im Rahmen seiner Möglichkeiten sich somit fachlich und sachlich mit fristgerechten Stellungnahmen einbringen konnte. Insofern ist Ihr Hinweis im Anschreiben vom 30.08.2021 auf die wahrzunehmenden Belange im Zusammenhang der Aufstellung des hier vorliegenden B-Planes im Vorentwurf als frühzeitige Beteiligung wichtig, da sich dann wg. „Wohnbebauung“ keine Stellungnahme durch den Handelsverband ergibt. Zukünftig werde ich Ihren Hinweis entsprechend berücksichtigen und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.				
7	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	30.08.2021	20.09.2021	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der un-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				teren Naturschutzbehörde des Landkreises EE. Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Immissionsschutz Sachstand Planung: Mit der Planaufstellung wird seitens der Stadt Finsterwalde die Bereitstellung von Wohnbauflächen. Hierfür wird eine ca. 3.800 m² große Fläche südlich angrenzend an die Helenenstraße als reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern vorgesehen. Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist der geplanten Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach 13b BauGB. Stellungnahme: Die Planunterlagen mit Stand Vorentwurf vom 24.08.2021 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und dem im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Nutzungsbestand keine Bedenken gegen die geplante Wohnbauflächenfestsetzung. Der Planaufstellung im beschleunigten Verfahren wird zugestimmt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen.	Stand 13.10.2021 Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.				
8	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz	30.08.2021	27.09.2021	die Belange der Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
	und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam			weitere Beteiligung der Abteilung Arbeitsschutz ist nicht erforderlich.					
9	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	30.08.2021	27.09.2021	Mit Schreiben vom 30. August 2021, eingegangen am 01. September 2021, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten um die Stellungnahme der Kreisverwaltung. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung. Im Vorentwurf zum B-Plan „Wohnbebauung Helenenstraße III“ der Stadt Finsterwalde ist auf der Seite 13, Punkt 5.2 „Besonderer Artenschutz“ zu entnehmen, dass aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Plangebiet die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht einschlägig sind. Faunistische Untersuchungen sind insofern nicht erforderlich. <u>Hinweis:</u> Da es dem Vorentwurf an einer eigenständigen Biotopbetrachtung fehlt, wird empfohlen, diese im Entwurf nachzuholen, um die benannte Feststellung fachlich zu begründen. Die untere Wasserbehörde sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde haben keine Einwände gegen die Planung. Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen ist, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege	Dem Hinweis wird gefolgt, es wird eine Biotopkartierung in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
				Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus Zu den vorgelegten Planunterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Es wird lediglich allgemein darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren eine sachgerechte Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB sicherzustellen bzw. zu dokumentieren ist und ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) auf der Planurkunde des Bebauungsplanes – redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog – als Hinweis zum Planvollzug benannt werden könnten. Seitens der Brandschutzdienststelle muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) in für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten des Trinkwasserversorgers können ohne Bestätigung nicht berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass die ausgewiesene Verkehrsfläche bzw. in besonderen Fällen auf dem Grundstück für die Anordnung von Flächen für die Feuerwehr entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geeignet sein muss. Insbesondere in deren Abmaßen und Tragfähigkeiten. Im Zuge des Bauantragsverfahrens müssen entspre-	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden, da das BauGB für unverbindliche Hinweise keine Rechtsgrundlage enthält und darüber hinaus aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind (siehe auch Begründung S. 13). Die städtische Abteilung Ordnungsverwaltung hat mit E-Mail vom 27.09.2021 mitgeteilt, dass aus zwei in der Nähe befindlichen Löschwasserentnahmestellen der Grundsatz gesichert ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Helenenstraße handelt es sich bereits um eine beidseitig bebaute öffentliche Verkehrsfläche, die für die Feuerwehr nutzbar ist. Die bebaubare Grundstückstiefe beträgt deutlich weniger als 50 m und entspricht demnach den				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				chend § 5 Brandenburgischer Bauordnung diese Flächen nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Bewegungsflächen ggf. auch um Aufstellflächen. Das Straßenverkehrsamt (Reg.Nr.: 2021U00546, SB: Frau Fischer, Tel. 035341/97 76 37) teilt mit, dass Vorschriften der StVO und des BbgStrG dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. Die Helenenstraße ist für Fahrzeuge bis 5 t tatsächliche Masse nutzungsbeschränkt. Der Anliegerverkehr ist freigestellt. Entsprechende Widmungsinhalte (Teileinziehung) sind mir nicht bekannt. Das Kataster- und Vermessungsamt teilt mit, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S. 389) zu beachten ist. Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermes-	Bestimmungen des § 5 BbgBO. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Helenenstraße handelt es sich bereits um eine beidseitig bebaute öffentliche Verkehrsfläche, zu der lediglich 2 Wohnhäuser hinzutreten, wodurch es zu keiner messbaren Mehrbelastung kommt. Der Ausbauzustand entspricht den Anforderungen an eine Wohnanliegerstraße. Ob und wann ein weiterer Straßenausbau erforderlich wird, muss anhand einer Prioritätenliste und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt werden. Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung vor dem Satzungsbeschluss vornimmt. Die Vermessung liegt im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem vor und wird vor Satzungsbeschluss vom ÖbVI bescheinigt werden.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
				sungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Beziehungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben – und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen. Dem Entwurf zum Bebauungsplan zur Wohnbebauung in der Helenenstraße in Finsterwalde kann das Landwirtschaftsamt zustimmen. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht. Kompensationsbedarf gibt es möglicherweise. Dieser wurde	Stand 13.10.2021 Keine Abwägung erforderlich. Beim Planverfahren handelt es sich um ein Ver-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				nicht konkretisiert. Es empfiehlt sich jedoch, diesen im Bebauungsplan festzusetzen. Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet unweit einer Kampfmit- telverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öf- fentlicher Belange ist gegebenenfalls der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen / OT Wünsdorf Telefon: 033702-2140 Telefax: 033702-214200 kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de zu konsultieren. Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreis- entwicklung bekanntzugeben. Bei einem eventuellen Ver- zicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hin- sichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungs- kataster erforderlich. Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern. Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unter- lagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzu- holen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforder- liche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrecht- liche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	fahren nach § 13b BauGB, der in Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB von einer natur- schutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung frei- gestellt ist. Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Planverfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
10	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	30.08.2021	30.08.2021	Innerhalb des Geltungsbereiches des genannten Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	30.08.2021	06.09.2021	Mit Ihrer E-Mail vom 30.08.2021 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In der Begründung sind keine Hinweise zur Abfallentsorgung ersichtlich. Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgabe des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer. Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten. Diese finden Sie auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter	Hinweise zur Abfallentsorgung werden in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Die anderen gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				www.schwarze-elster.de. Des Weiteren sind die Informationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die Abschnitte Mindestbreite, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss. Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200 da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Verfahren. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.					
13	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	30.08.2021	24.11.2020	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Versorgung des Bebauungsplanbereiches mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie ist durch vorhandene Leitungen an der angrenzenden Straße möglich. 3. In der Helenenstraße ist städtisches Kanalnetz vorhanden. Der Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist möglich.	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	30.08.2021	02.09.2021	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise zu den außerhalb des Plangebiets liegende Gashochdruckleitungen werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, sodass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Schnell und kostenlos: Die Leitungsplanauskunft online Für die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange steht das Leitungsauskunftsportale (LAP) der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH unter www.infrest.de zur Verfügung. Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.					
15	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	30.08.2021	01.09.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	30.08.2021	07.12.2020 V/5.2-21122)	aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
				Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der Unterlagen zu der o.g. Planung nachfolgend Stellung ab. Dem Bebauungsplan "Wohnbebauung Helenenstraße III" der Stadt Finsterwalde stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen, Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.					
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	30.08.2021			Keine Abwägung erforderlich.				
18	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	30.08.2021	20.09.2021	das o.g. Bauvorhaben ist zur Anhörung bei der Polizeidirektion Süd zur Anhörung eingegangen. Aus verkehrsorganisatorischer Sicht bestehen keine Einwände. Die Anbindung der Grundstücke an die Helenenstraße sind baulich als Grundstückzufahrten herzustellen.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	30.08.2021	31.08.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	30.08.2021	08.09.2021	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands. Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin § 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Die Hinweise unter 3. Sind bereits in der Begründung enthalten.				
21	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	30.08.2021	29.09.2021	Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich außerhalb einer berg- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit der LMBV mbH (LMBV). Elektrotechnische und/oder sonstige Anlagen in Zuständigkeit der LMBV sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden und auch nicht geplant. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen. Der Ist-Wasserstand liegt bei +105,5 m NHN, Stand: 07/2021. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern (wie Ton, Lehm, Schluff etc.) sind zu berücksichtigen. Da der Planungsbereich nicht von betriebsbedingten Tätigkeiten der LMBV beeinflusst ist und außerhalb der aktuellen Grundwasserbeeinflussung liegt, ist das Bewerten von baurechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben nach §§ 110 bis 113 BbergG nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Sofern sich der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes nicht verändert, ist das Einbeziehen der LMBV in das weiterführende Planverfahren nicht erforderlich.					
22	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.08.2021	24.09.2021	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I Nr. 13), u geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Beschluss der Satzung über dem sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021 - Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	30.08.2021	30.08.2021	Die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Oscar-Kjellberg-Straße 15 03238 Finsterwalde	30.08.2021	09.09.2021	Mit Schreiben vom 30.08.2021 haben Sie das oa. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Finsterwalde eine besondere Verantwortung für	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
				die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplante Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.					
26	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	30.08.2021	27.09.2021	es gibt zwei Löschwasserentnahmestellen: Helenenstr./Hildegardstraße 715l/min Helenenstr./Marienstraße 905 l/min Diese sollten denn Grundschutz absichern.	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	30.08.2021		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße III“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 13.10.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
35	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	30.08.2021	20.09.2021	vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.				
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 12.10.2021									
Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen.									